

Genehmigungsverfahren ZE-Wiederherstellungsmaßnahmen/-Erweiterungen

Krankenkasse/Kostenträger	Bonusnachweis vorhanden	Kein Bonusnachweis vorhanden oder ein fehlender Bonuseintrag	Härtefälle
IKK *	• Ohne Genehmigung • Abrechnung gemäß nachgewiesener Bonusstufe: Festzuschuss 70% (5-Jahre-Bonus) bzw. Festzuschuss 75% (10-Jahre-Bonus)	• Ohne Genehmigung • Abrechnung erfolgt mit einfachem Festzuschuss (60 %) oder • der Versicherte lässt Festzuschuss von Krankenkasse feststellen	• Genehmigung (vor Abrechnung) durch die Krankenkasse/ den Kostenträger erforderlich • Zuschuss wird von der Krankenkasse/dem Kostenträger festgesetzt
BKK *			
Knappschaft *			
SVLFG *			
vdek AOK *	• Ohne Genehmigung • Abrechnung gemäß nachgewiesener Bonusstufe: Festzuschuss 70% (5-Jahre-Bonus) bzw. Festzuschuss 75% (10-Jahre-Bonus)	• Ohne Genehmigung • Abrechnung erfolgt mit einfachem Festzuschuss (60%) oder • der Versicherte lässt Festzuschuss von Krankenkasse feststellen	
	Ausnahme: Bei Ersatzkassen und AOK bedürfen Wiederherstellungsmaßnahmen an Teleskopkronen (Befund 6.10) der vorherigen Genehmigung!		
ZAB/Asyl – Behandlungsschein	– entfällt (siehe Härtefälle) –		
Sozialamt/Asyl – Beh.-schein			
Krankenkasse/Asyl – eGk „9“	– entfällt (siehe Härtefälle) –		
Polizei Land Brandenburg	• Keine Bonusregelung • Festzuschuss 100 % (wie Härtefälle) – aber ohne vorherige Genehmigung von Wiederherstellungen/Erweiterungen nach Befund-Nrn. 6.0 - 6.10, 7.3, 7.4, 7.7 sowie 1.4, 1.5 in Kombination mit 6.8		
Bundespolizei			

Gilt für die Akutversorgung von unaufschiebbaren Wiederherstellungen, die nicht Gegenstand von Gewährleistungsansprüchen sind:

- bei Regelversorgungen **6.0 - 6.10** (wiederherstellungs- und erweiterungsbedürftiger Zahnersatz / Ausnahme: **6.10** bei AOK und vdek genehmigungspflichtig) und
- bei Regelversorgungen **7.3, 7.4 und 7.7** (Wiederherstellungen von Suprakonstruktionen) sowie
- bei im Zusammenhang mit Wiederherstellungsmaßnahmen notwendigen Stiftaufbauten nach Befund-Nrn. **1.4 und 1.5**.

Achtung: Unterfütterungen bei Interimsprothesen bitte genehmigen lassen!

* Regelung gilt für Versicherte mit Wohnort im Land Brandenburg